



2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 27.10.2011 und 1. Änderungsbeschluss vom 21.03.2012 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der **Flurbereinigung Großeneder-Börde** wird gemäß §§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Höxter

Stadt Borgentreich

Gemarkung Lütgeneder

Flur 1, Flurstücke 301 und 390

Flur 6, Flurstücke 29, 32-35 und 37

Stadt Warburg

Gemarkung Hohenwepel

Flur 1, Flurstück 18

Flur 2, Flurstücke 3-15, 20, 22, 25, 84-86, 156, 157, 175, 281, 282, 293, 303-306, 311, 324, 329, 333 und 334

Stadt Willebadessen

Gemarkung Löwen

Flur 6, Flurstück 10, 38-42 und 70

Gemarkung Peckelsheim

Flur 14, Flurstück 137

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von

ca. 1.246 ha

Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte farblich dargestellt. Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der normalen Dienstzeiten zwei Wochen lang aus bei der

**Stadtverwaltung Borgentreich (Rathaus), Am Rathaus 13,
34434 Borgentreich (Zimmer 20),**

**Stadtverwaltung Warburg, Bahnhofstraße 28,
34414 Warburg (Zimmer 320),**

**Stadtverwaltung Willebadessen, Abdinghofweg 1,
34434 Willebadessen (Zimmer 29)**

und der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33,
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer D 226.**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

2. Die Eigentümer der unter Ziffer 1. genannten Flurstücke werden Teilnehmer der durch den Anordnungsbeschluss vom 27.10.2011 gebildeten Teilnehmergeinschaft Großeneder-Börde.
3. Für die zugezogenen Flurstücke gelten von der Bestandskraft dieses Beschlusses an die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Flurstücke nachhaltig

verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, -Flurbereinigungsbehörde-,
Leopoldstraße 15 in 32756 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Gründe

Die Zuziehung der Flurstücke zur Flurbereinigung Großeneder-Börde entspricht den Zielsetzungen der §§ 1 und 37 FlurbG und dient insbesondere der besseren Erreichung der Ziele des mit Beschluss vom 27.10.2011 eingeleiteten Verfahrens.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Die Neuplanung des Wegenetzes kann nur dann zukunftsgerecht erfolgen, wenn die Ausbauplanung der B252 berücksichtigt wird. Denn diese Planung greift durch die Aufhebung der Einmündungen der Wirtschaftswege Siekweg, Schratweg und Peckelsheimer/Altenholzer Weg und aller Feldzufahrten zur B252 massiv in die Verkehrsinfrastruktur im Verfahrensgebiet ein.

In der Flurbereinigung sind Ersatzwege zur Erschließung der hiervon betroffenen Feldblöcke zu schaffen, so dass alle Grundstücke durch Wege zugänglich gemacht werden.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW trägt im Flurbereinigungsverfahren die Kosten, die durch den Eingriff in die bisherige Verkehrsinfrastruktur verursacht werden, sowie die Ausführungskosten für den Einwirkungsbereich der Ausbauplanung.

Somit ist sichergestellt, dass sich unter Berücksichtigung der Erweiterung der Verfahrensziele die Flurbereinigung verwirklichen lässt.

Die Änderung des Verfahrens ist erforderlich und entspricht den Interessen der Beteiligten. Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer wurden hierüber informiert.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung v. 19.03.1991 (BGBl I S.686) zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) wird die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Rechtsmittel gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Sie ist sowohl im öffentlichen Interesse, als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten.

Vor der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets sind umfangreiche und nur während der Vegetationsperiode mögliche Untersuchungen zu wichtigen Schutzgütern (Umweltverträglichkeit, Arten- und Vogelschutz) durchzuführen, die einer längeren Vorbereitung, u.a. der Erstellung eines Konzeptes für den Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG bedürfen.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung können Flurbereinigungsbehörde und Teilnehmergeinschaft alle notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zum Fortgang des Flurbereinigungsverfahrens treffen, ohne daran durch etwaige Klageerhebungen mit der Folge ihrer aufschiebenden Wirkung gehindert zu werden.

Aus den vorgenannten Gründen treten mithin die privaten Interessen etwaiger Kläger gegen den Anordnungsbeschluss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Fortführung des Verfahrens zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann Klage beim dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9 a Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

erhoben werden.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bei dem Gericht eingegangen sein.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen- ERVVO VG/FG vom 01. 12. 2010 (GV.NRW. S. 648) eingereicht werden.

II.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9a. Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

zu stellen.

Im Auftrag

Wolfgang Boen
(Leitender Regierungsdirektor)

